

die nach der Bestimmung unter b) bedungene Verzahrung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurucknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich fangt aber auch von der Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage die unter a) und b) vertragsmaig bestimmte Verzahrungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an; dasselbe tritt dann weiter auch in den folgenden Fallen gleichmaig ein.

§ 13.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht voraussichtlich zur Ruckzahlung gesundigter Betrage und Deckung des laufenden Verwaltungs-Aufwandes erforderlich sind, vom Verwaltungs-Ausschu in Gemaheit des § 11 verzinslich ausgeliehen.

Die Hohe des Zinsfußes wird von dem Gemeinderath festgesetzt. Inde soll

1. der Zinsfuß fur die von der Sparkasse ausgeliehenen Gelder in der Regel wenigstens ein halbes Prozent mehr betragen als der Zinsfuß fur die Einlagen.
2. Zu einem Herabgehen unter diesen Mindestbetrag des Unterschiedes ist die Genehmigung des Gemeinderathes erforderlich.

Dem Burgermeister liegt die genaue Ueberwachung daruber ob, da in jedem einzelnen Falle die festgestellten Normen fur die Ausleihung nicht nur von dem Verwaltungs-Ausschu beobachtet, sondern auch bei Ausfertigung der Schuldtokunden wirklich erfullt sind.

Es darf kein Darlehn aus der Sparkasse ausgezahlt werden, ehe nicht die Bescheinigung uber die erfolgte Prufung von Seiten des Burgermeisters vorgelegt worden ist.

Solange die Stelle des Burgermeisters nicht von einem staatlich gepruften Juristen bekleidet wird, ist die hier vorgeschriebene Prufung der Schuldtokunden durch einen besonderen, von dem Gemeinderathe zu ernennenden, aus der Sparkasse zu honorirenden, juristisch gebildeten Akkor zu bewirken und bezuglich zu bescheinigen.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 14.

Die Leitung, Beaufsichtigung, bezuglich eigene Beforgung der Verwaltungs-Geschafte der Sparkasse liegt dem Verwaltungs-Ausschu ob. Derselbe vertritt in allen gerichtlichen und auergerichtlichen Angelegenheiten die Sparkasse dergestalt, da Rechte und Verbindlichkeiten durch seine schriftlichen Erklarungen fur die Sparkasse begrundet werden.

Der Verwaltungs-Ausschu besteht aus dem jedesmaligen Burgermeister, welcher in Behinderungsfallen durch den Burgermeister-Stellvertreter vertreten wird, als Vorstand und aus vier durch den Gemeinderath aus der Burgerschaft zu wahlenden sachkundigen Mannern, welche der Vorstand in doppelter Zahl vorschlagen kann.

Von den vier Ausschusmitgliedern scheiden alljahrlich mit Schluß des Rechnungsjahres zwei, die am langsten fungirt haben, aus, und werden dafur zwei andere gewahlt; doch sind die Ausscheidenden wieder wahlbar.

Ueber das erstmalige Ausscheiden entscheidet das Loos. Die zunachst Ausscheidenden haben ein volles Jahr die laufenden Geschafte zu besorgen, wahrend die beiden andern nur